

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VIGOLF GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über Lieferung und Leistungen der Vigolf GmbH. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. Eine einmalige ausdrückliche Zustimmung zu entgegenstehenden Bedingungen des Kunden gilt nicht als neue Grundlage für zukünftige Geschäfte.
- 1.3. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Vertrags- und Leistungsgegenstand, Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 2.1. Aufgrund der Verschiedenheit der Leistungsangebote der Vigolf GmbH ist hinsichtlich der Leistungsgegenstände wie folgt zu differenzieren; die folgenden Bestimmungen gelten für alle Leistungsgegenstände einheitlich:
 - 2.1.1. Sofern als Leistungsgegenstand Planung, Entwicklung, Erstellung, Beratung, Wartung und Verwaltung von Mediendarstellungen im weiteren Sinne, unabhängig von ihrer Ausdrucksform, sowie Teile, Änderungen und Weiterentwicklung dieser Darstellungen, die in Computerprogrammen (§ 69a UrhG), Websites oder unabhängig davon verwendet werden, sowie Entwurfsmaterial angeboten werden, handelt es sich bei der Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes ausschließlich um einen Urheberwerkvertrag, so dass die

Regelung des § 69b UrhG auf das vorliegende Vertragsverhältnis ausdrücklich keine Anwendung finden soll.

- 2.1.2. Innerhalb dieses Leistungsgegenstandes sind alle Arbeiten der Vigolf GmbH als persönliche, geistige Schöpfung durch das Urheberrecht geschützt, wobei dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 2.1.3. Die einfachen Nutzungsrechte an den durch Urheberrecht geschützten Werken nach § 2 UrhG überträgt die Vigolf GmbH an den jeweiligen Auftraggeber für die gesamte Vertragslaufzeit. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte sowie Mehrfachnutzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Vigolf GmbH. Die Produkte und Dienstleistungen der Vigolf GmbH dürfen ohne zusätzliche Vereinbarung nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Vertragszweck verwendet werden. Das Recht, die Arbeiten in diesem Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber mit Zahlung der Schlussrechnung. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit gehen alle Nutzungsrechte an den Urheber zurück, ohne dass es eines gesonderten Übertragungsaktes bedarf.
- 2.1.4. Die Vigolf GmbH hat das Recht, auf Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt zum Schadensersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadensersatz 50 % der vereinbarten Vergütung. Das Recht, einen höheren Schadensersatz bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 2.1.5. Die Produkte und Dienstleistungen der Vigolf GmbH dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verändert oder reproduziert werden; jede Nachahmung, auch von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Vigolf GmbH, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- 2.1.6. Alle Vorschläge sowie Weisungen des Auftraggebers begründen für diesen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dieses einer schriftlichen Vereinbarung zu Grunde liegt.
- 2.1.7. Der Besteller verpflichtet sich, um eine zügige Vertragsabwicklung zu ermöglichen, die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Sollte auf Mahnung durch die Vigolf GmbH der Besteller das Datenmaterial nicht zur Verfügung stellen, so kann entweder eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangt oder nach angemessener Frist der

Rücktritt vom gesamten Vertrag erklärt werden.

- 2.1.8. Die Vigolf GmbH verpflichtet sich, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Bestellers geheim zu halten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter. Grundsätzlich wird die Vigolf GmbH keine Daten des Auftraggebers ohne dessen schriftliches Einverständnis veröffentlichen. Sollte der Auftraggeber nicht zur Verwendung der bereitgestellten Daten berechtigt sein, so stellt er die Vigolf GmbH von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. Eine Ausnahme stellen alle veröffentlichten Daten und Informationen (Website, Geschäftsberichte, Newsletter, etc.) dar. Diese können von der VIGOLF GmbH zu eigenen Zwecken genutzt und veröffentlicht werden.
- 2.1.9. Der Auftraggeber gewährleistet, dass die zur Verfügung gestellten Daten und Inhalte genutzt werden dürfen und nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Gleiches gilt für Verweise des Auftraggebers auf Daten und Inhalte Dritter. Eine rechtliche Prüfung durch die Vigolf GmbH findet nicht statt. Für den Fall der Geltendmachung von Rechten durch Dritte stellt der Auftraggeber die Vigolf GmbH von Ansprüchen aller Art frei.
- 2.1.10. Im Rahmen des Auftrages besteht seitens der Vigolf GmbH Gestaltungsfreiheit. Werden während der Produktion zusätzliche Gestaltungswünsche des Auftraggebers in die Gestaltung aufgenommen, so hat der Auftraggeber die Mehrkosten zu tragen; die Vigolf GmbH behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 2.1.11. Die Vigolf GmbH behält sich das Recht vor, jederzeit Inhalts- und Programmierungsänderungen vorzunehmen, sofern diese für eine der Vertragsparteien von wichtiger Bedeutung ist; sie ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.
- 2.1.12. Der Auftraggeber erteilt der Vigolf GmbH mit dem Auftrag das Recht, die für ihn durchgeführten Leistungen als Referenz und für die Eigenwerbung zu verwenden. Die Möglichkeit des Ausschlusses zur Veröffentlichung der Daten besteht nur in dem Falle, dass diese vertraulich zu behandeln sind.
- 2.1.13. Die VIGOLF GmbH behält es sich vor, die Visualisierungen für eigene Werbezwecke einzusetzen (Messen, Internet, Print etc.). Für die Nutzung als Werbemittel wird keine Zustimmung vom Vertragsnehmer eingeholt. Die VIGOLF GmbH verpflichtet sich nicht, den Vertragsnehmer über die Nutzung als Werbemittel zu informieren. Die Nutzung der Visualisierungen zu Werbezwecken bezieht sich ausschließlich auf Werbemittel der



VIGOLF GmbH
VIGOLF GmbH
Max-Eyth-Strasse 3 / 72505 Krauchenwies
Max-Eyth-Strasse 3 / 72505 Krauchenwies
(+49) 7576 / 962 976 50 / info@vigolf.de
(+49) 7576 / 962 976 50 / info@vigolf.de

VIGOLF GmbH und deren teilhabenden Gesellschaftern (Viscan Solutions GmbH, BATEAU BLANC GmbH). Die Visualisierungen werden von der VIGOLF GmbH nicht zur Nutzung durch Dritte ohne Zustimmung durch den Vertragsnehmer weitergegeben.

2.1.14. Die VIGOLF GmbH behält sich vor, sämtliche Erzeugnisse in „eigen Regie“ durch die VIGOLF Medien zu vermarkten. Gegen eine vorab vereinbarte Summe erhält der Auftraggeber alle Vermarktungsrechte sowohl für seine Online-Medien, als auch die der VIGOLF GmbH. So lange keine Schutzgebühr für die Vermarktung durch VIGOLF bezahlt wurde, hat VIGOLF das Recht jegliche Art der Werbung zu schalten. Der Auftraggeber wird hierrüber schriftlich informiert.

3. Angebot und Vertragsabschluss

- 3.1. Unsere elektronischen, schriftlichen oder mündlichen Angebote sind freibleibend und stellen kein Angebot im Rechtssinne dar, sondern verstehen sich nur als Aufforderung an den Kunden, eine Bestellung bei uns aufzugeben. Eine Bestellung kann auf elektronischem, schriftlichen oder mündlichen Wege erfolgen.
- 3.2. Die vom Kunden unterzeichnete Auftragsbestätigung oder das verbindlich unterbreitete Angebot ist ein bindendes Angebot, das wir durch schriftliche (§ 126 BGB) oder elektronische (§ 126 BGB) Auftragsbestätigung oder Lieferung annehmen können.
- 3.3. Ein Vertrag kommt erst mit dem Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung beim Kunden, spätestens jedoch mit Beginn des Leistungserstellungsprozesses durch die Vigolf GmbH zustande, soweit dies dem Kunden mitgeteilt wird oder für ihn eindeutig erkennbar ist.
- 3.4. Weiter kommt ein Vertragsabschluss auch mit dem unterzeichnen eines Kaufvertrages durch den Kunden und den dazugehörigen postalischen Eingang bei der Vigolf GmbH zustande.
- 3.5. Angestellte oder Erfüllungsgehilfen der Vigolf GmbH sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
- 3.6. Ein(e) Vertrag/Beauftragung beinhaltet immer eine unbefristete Zusammenarbeit beider Vertragsparteien. Diese kann jederzeit zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten und frühestens nach 60 Monaten Laufzeit beendet werden. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist für beide Parteien auch innerhalb der ersten 60

Monate möglich.

4. Vergütung

- 4.1. Teilabrechnungen für bis dato geleistete Arbeiten, sofern diese als eigenständig betrachtet werden können, können abgerechnet und fällig gestellt werden.
- 4.2. Weitere Leistungen werden gesondert berechnet; hierzu zählen ausdrücklich Leistungen, die über den ursprünglichen vereinbarten Leistungsumfang hinaus gehen. Für diese Leistungen gelten die Preise und Bedingungen, die dem Grundgeschäft zu Grunde liegen.
- 4.3. Spesen und Reisekosten werden grundsätzlich nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet. Pauschale Abrechnungen werden gesondert verhandelt.

5. Leistungszeit, Gefahrübergang und Laufzeiten

- 5.1. VIGOLF verpflichtet sich alle erstellten Produkte unbefristet im Sinne der Beauftragung online zur Verfügung zu stellen. Weiter verpflichtet sich VIGOLF dem Auftraggeber gegenüber Dienstleistungen für die Erstellung und Aufbereitung von Werbung zur Verfügung zu stellen.
- 5.2. Leistungszeiten oder – fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der schriftlichen (§126 BGB) oder der elektronischen (§126a BGB) Form.
- 5.3. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die die Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat die Vigolf GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Die Vigolf GmbH ist insoweit berechtigt, die Leistungsfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.4. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Leistungszeit oder wird die vigolf GmbH von seiner Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche ableiten.
- 5.5. Sofern die Vigolf GmbH die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1/2 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt

jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Leistung. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf grober Fahrlässigkeit unsererseits.

- 5.6. Die Vigolf GmbH ist jederzeit berechtigt Teilleistungen zu erbringen, es sei denn die Teilleistung ist für den Auftraggeber nicht von Interesse.
- 5.7. Die Leistungsverpflichtung der Vigolf GmbH setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus; hierzu zählen insbesondere Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.
- 5.8. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, so ist die vigolf GmbH berechtigt, Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über.
- 5.9. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald ihm die Daten und Arbeitsergebnisse übertragen wurden. Wird die Annahme auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Fertigstellung durch die Vigolf GmbH auf den Auftraggeber über.

6. Gewährleistung

- 6.1. Die Vigolf GmbH verpflichtet sich, die Leistungen frei von Herstellungs- und Materialmängeln zu erbringen; soweit nichts anderes vereinbart, gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 6.2. Für die inhaltliche Richtigkeit der Darstellung ist die Vigolf GmbH ausschließlich auf Grundlage der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten sowie die selbst erhobenen Daten verantwortlich; für deren Richtigkeit übernimmt die Vigolf GmbH, auch Dritten gegenüber keine Verantwortung.
- 6.3. Werden Betriebs- und Wartungsanweisungen der Vigolf GmbH nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Software oder sonstige Teile ausgewechselt oder verwendet, die der Originalspezifikation nicht entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Auftraggeber eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- 6.4. Der Auftraggeber muss der Leistung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Erhalt der Leistung den Mangel in schriftlicher Form mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

6.5. Gewährleistungsansprüche stehen nur dem Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.

6.6. Beratungen unseres Beratungspersonals oder von uns beauftragte Vertreter erfolgen unverbindlich. Sie basieren auf dem gegenwärtigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen und werden nach bestem Wissen erteilt. Angaben in Merkblättern, Informationen, anwendungstechnischen Verarbeitungshinweisen insbesondere für die Verarbeitung unserer Produkte, können nur Informationen und allgemeine Kenntnisse und Erfahrungen unsererseits vermitteln. Sie stellen, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, keine Zustimmung bestimmte Eigenschaften dar.

7. Eigentumsvorbehalte

7.1. An Leistungsgegenständen nach § 2 Abs. 1 werden nur Nutzungsrechte eingeräumt; die Bestimmungen bezüglich des Eigentumsvorbehalts gelten nur für die nach § 2 Abs. 3 verkauften Gegenstände.

7.1.1. Die dem Auftraggeber nach § 2 Abs. 3 verkauften Gegenstände bleiben Eigentum der Vigolf GmbH bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises durch den Auftraggeber. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets durch die Vigolf GmbH als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Auftraggebers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die Vigolf GmbH übergeht. Der Auftraggeber verwahrt sodann das (Mit-) Eigentum der Vigolf GmbH unentgeltlich. Produkte, an welchen die Vigolf GmbH (Mit-) Eigentum zusteht, werden im Folgenden als Vorbehaltsprodukte bezeichnet.

7.1.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsprodukte im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsprodukte entstehende Forderungen tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an die Vigolf GmbH ab. Die Vigolf GmbH ermächtigt ihn widerruflich, die abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

- 7.1.3. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsprodukte, insbesondere Pfändungen, verpflichtet sich der Auftraggeber auf das Eigentum der Vigolf GmbH hinzuweisen und diese unverzüglich zu benachrichtigen, damit sie ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann.
- 7.1.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug – ist die Vigolf GmbH berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsprodukte durch die Vigolf GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor.

8. Zahlung

- 8.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind alle Arten von Rechnungen innerhalb 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Die Vigolf GmbH ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Verbindlichkeiten anzurechnen. Sie wird den Auftraggeber über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten oder Zinsen entstanden, so ist die Vigolf GmbH berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 8.2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Vigolf GmbH über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck endgültig eingelöst wird.
- 8.3. Gerät der Auftraggeber in Verzug, so ist die Vigolf GmbH berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank als Verzugszinsen zu verlangen.
- 8.4. Wenn der Vigolf GmbH Gegebenheiten bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, oder er Zahlungen einstellt oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, ist die Vigolf GmbH berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat oder Ratenzahlung vereinbart wurde. Die Vigolf GmbH ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 8.5. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die

Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.

9. Verschwiegenheitspflicht

Der Auftraggeber ist gegenüber Dritten grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet, insofern es den Leistungserstellungsprozess anbelangt. Hierzu zählen auch alle verwendeten Techniken und Methoden sowie die verwendeten Materialien.

10. Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus vertraglichen Nebenpflichtverletzungen und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die Vigolf GmbH als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. In diesem Fall bleibt unberührt, die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstige Ansprüche aus Produzentenhaftung. Schadensersatzansprüche von Dritten, die keine direkten Abreden mit der VIGOLF haben, werden auf den direkten im Zusammenhangstehenden Partner zurückgewiesen.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 11.1. Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Vigolf GmbH und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.2. Gerichtsstand ist Deutschland, 72505 Krauchenwies
- 11.3. Erfüllungsort für Lieferung, Zahlung sowie sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche mit Vollkaufleuten ist Deutschland, 72505 Krauchenwies.

12. Sollten Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen hat Gültigkeit, was dem gewollten Zweck naheliegend ist.